

Ehrenordnung

Der Rat der Stadt Gummersbach hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Juli 2010 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname
 2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeit in der Stadt Gummersbach
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unverzüglich nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister unter Verwendung der Anlage 1 zu dieser Ehrenordnung zu erteilen. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Bürgermeister fordert die Mandatsträger unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 und 3 jährlich zur Auskunft auf.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht, gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich in geeigneter Form veröffentlicht. Solange durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, durch die Aufsichtsbehörden oder andere Rechtsvorschriften

keine anderen Vorgaben gemacht werden, geschieht dies durch Bereithalten zur Einsicht in Verbindung mit einer vereinfachten Hinweisbekanntmachung auf diese Einsichtsmöglichkeit (Aushang am Rathaus und Veröffentlichung im Internetangebot).

- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3)¹.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht, falls die Auskunftspflichten auch auf Aufforderung hin nicht erfüllt werden sollten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen, sofern nicht Aufbewahrungsfristen auf Grund anderer Rechtsgrundlagen entgegenstehen.

§ 3

Mögliche Veröffentlichungen

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können² veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

¹ Vgl. § 43 Abs. 3 S. 3 GO

² Vgl. § 43 Abs. 3 S. 3 GO